

**Hochschule Anhalt**  
Fachbereich Wirtschaft

**ORDNUNG ÜBER DIE  
DURCHFÜHRUNG DES  
PRAKTIKUMS**

für die Bachelor-Studiengänge

**BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL),  
INTERNATIONAL BUSINESS (IBS),  
IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI),  
WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)**

vom 16.06.2021.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
- § 3 Bewerbung zum Praktikum
- § 4 Praktikumsvereinbarung
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Wissenschaftliches Projekt
- § 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 Praktikumsentgelt
- § 11 Praktika ausländischer Studierender
- § 12 Versicherung während des Praktikums
- § 13 Weitere Regelungen
- § 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 15 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum
- Anlage 4: Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, International Business, Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsrecht sowie für Lehrkräfte des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Anhalt.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der unter Abs. 1 bezeichneten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Ziele des Praktikums und Durchführung**

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Das Praktikum ist mit dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Mindestumfang nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden, Kanzleien oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Credits dotiert.

(3) Das Praktikum ist betreut. Jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor/in) der Hochschule Anhalt zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:

1. sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
2. eine Praktikumsaufgabe in Textform übergeben wird,
3. das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, das Praktikum durchzuführen.

(4) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Das Praktikum kann geteilt werden, wobei der unterste anererkennungsfähige Zeitraum sechs Wochen beträgt. Für den Studiengang Wirtschaftsrecht gilt, dass mindestens 12 Wochen des Praktikums zusammenhängend abzuleisten sind.

(6) Wird das Praktikum in mehreren Unternehmen durchgeführt, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Bericht gemäß § 7 erforderlich.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(9) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von sechs Wochen anerkannt. Für den Studiengang Wirtschaftsrecht gilt, dass in diesem Fall mindestens zwölf Wochen in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

### **§ 3 Bewerbung zum Praktikum**

(1) Die Studierenden bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2).

### **§ 4 Praktikumsvereinbarung**

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen, dem/der Studierenden sowie der Hochschule Anhalt begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines betrieblichen Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt.

### **§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums**

(1) Studierende haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Studierenden haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

### **§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten**

(1) Die Betreuung der Studierenden wird im Unternehmen in der Regel von einer betrieblichen Mentorin oder einem betrieblichen Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor zu konsultieren.

### **§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

(1) Der Studierende hat bei einer Teilung des Praktikums für jeden Praktikumsabschnitt einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist der betrieblichen Mentorin bzw. dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

(2) Der Bericht enthält

1. eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, so dass die geleistete Tätigkeit, der Ausbildungsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
2. eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht),
3. einen Projektbericht gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.

### **§ 8 Wissenschaftliches Projekt**

(1) In dem Wissenschaftlichen Projekt sind inhaltliche Fragestellungen zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen. Der Studierende soll aktuelle, seinem jeweiligen Studiengang entsprechende Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen stellen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Alternativ kann der Studierende zu einer unternehmerischen Entscheidung die rechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen theoretischen Bezüge herstellen und eine Bewertung vornehmen. Das Thema wird dem Studierenden von der Hochschulmentorin / dem Hochschulmentor gestellt.

(2) Das Ergebnis des wissenschaftlichen Projektes ist schriftlich mit dem Praktikumsbericht als Projektbericht, unverzüglich nach Absolvierung des Praktikums der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen. Das wissenschaftliche Projekt ist bestanden, wenn die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor den Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet. Die Note wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Ein nicht bestandenes wissenschaftliches Projekt/Praktikum kann durch einen neuen Projektbericht auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Praktikumsaufgabe durch die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor erneut vorgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 9 Anerkennung des Praktikums**

(1) Der Studierende erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Einmalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann das Praktikum ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studierenden, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet wird. Das Praktikum kann bis zu 6 Wochen durch Einzelfallentscheidung anerkannt werden, wenn der Studierende nachweist, dass sie/er vor der Immatrikulation einen studiengangsbezogenen Berufsabschluss erworben hat und nach dem Berufsabschluss vor der Immatrikulation in diesem Beruf Tätigkeiten ausgeführt hat, die dem Studienziel entsprechen. Über die Anerkennung stellt der Prüfungsausschuss einen Bescheid aus.

(6) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

## **§ 10 Praktikumsentgelt**

(1) Für das Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können Bestandteil der Praktikumsvereinbarung entsprechend § 4 dieser Praktikumsordnung sein.

## **§ 11 Praktika ausländischer Studierender**

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

## **§ 12 Versicherung während des Praktikums**

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltm Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

## **§ 13 Weitere Regelungen**

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

## **§ 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch**

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft (vom 11.12.2019), International Business (vom 11.12.2019), Immobilienwirtschaft (vom 30.09.2020) und Wirtschaftsrecht (vom 11.12.2019) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 16.06.2021.

Bernburg, den 16.06.2021.

Prof. Dr. Andreas Donner  
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

## **Anlage 1**

### **Praktikumsvereinbarung\***

1. Zwischen dem/der Studierenden: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

und dem Unternehmen / der Einrichtung

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

wird Folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: \_\_\_\_\_

und endet am: \_\_\_\_\_

Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden dem/der Studierenden von der Hochschule gestellt:

---

\* Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

---

Betrieb / Einrichtung  
(Ort, Datum, Anschrift)

---

(Unterschrift / Stempel)

---

Studierende/r  
(Ort, Datum, Anschrift)

---

(Unterschrift)

---

Hochschulmentorin / Hochschulmentor  
(Ort, Datum)

---

(Unterschrift / Stempel)

**Anschrift des Fachbereiches:**

Hochschule Anhalt  
Fachbereich Wirtschaft  
Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg  
Tel.: 03471 355 1300

E-Mail: [wirtschaft@hs-anhalt.de](mailto:wirtschaft@hs-anhalt.de) (Dekanat)

## **Anlage 2**

### **Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum\***

Der/die Studierende \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_  
Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
Straße Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_  
Staat \_\_\_\_\_

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: \_\_\_\_\_  
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Fehltag während des Praktikums: \_\_\_\_\_

Grund der Fehltag: \_\_\_\_\_

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors  
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: \_\_\_\_\_  
Anschrift (Stempel): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\* Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

**Anlage 3**

Hochschule Anhalt  
Fachbereich Wirtschaft

**Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Absolvierung des Praktikums (Laufzettel)**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Matr.Nr.: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Der/die o.g. Studierende hat im Rahmen des Studiums nachfolgend genanntes Praktikum absolviert:

Unternehmen/Firma/Einrichtung bzw. durch Prüfungsausschuss anerkannte berufl. Tätigkeit	Zeitraum von ... bis...	Wochen	Nachweis gem. § 9, Anlagen 2 u. 3 Ordnung über die Durchführung des Praktikums (Dokumente sind vorzulegen)	Bestätigung Hochschulmentor/- in (Datum, Handzeichen)	Bemerkungen

Der Projektbericht wurde als  bestanden /  nicht bestanden bewertet.  
Damit wird die Absolvierung des Praktikums anerkannt.

Bernburg, den \_\_\_\_\_ Unterschrift Prüfungsausschuss/Praktikumsbeauftragte(r) \_\_\_\_\_

**Anlage 4**

**Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors  
durch den Prüfungsausschuss**

1. Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des Pflichtpraktikums der/des Studierenden

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

persönliche Praktikumsadresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

zur Verfügung zu stehen.

**Als Projekt wurde vereinbart:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Hochschulmentorin/d. Hochschulmentors

2. Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor für die/den o.g. Studierenden.

\_\_\_\_\_  
Ort, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Prüfungsausschusses/Stempel